

Absenzen / Dispensationen

Wenn das Kind krank ist

Eine frühzeitige Benachrichtigung der Lehrkraft wird verlangt.

Morgens ab 7.00 Uhr ist in der Regel jemand in den Lehrerzimmern oder kontaktieren Sie die zuständige Lehrperson.

Unterstufe Dorf	032 652 30 25	KG Fabrikstrasse	032 652 37 80
Mittelstufe Dorf	032 652 35 91	KG Mühleweg	032 652 56 49
Sekundarstufe 7/9	032 652 35 92	KG Pavillon	032 652 64 60
Sekundarstufe 8	032 652 35 91	KG Dorf I	032 654 71 71
Kleinfeld	032 652 22 12	KG Dorf II	032 654 71 72
		KG Kleinfeld	032 653 23 43

Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I führen ein persönliches Absenzenheft. Die Eltern unterzeichnen die Absenz.

Wenn die schulische Absenz des Kindes voraussehbar ist

Z.B. wegen eines wichtigen Familienanlasses, wegen eines Sportwettkampfes von überregionaler Bedeutung usw.:

- Ein schriftliches Gesuch muss mindestens 4 Wochen vorher der Klassenlehrkraft abgegeben werden (**später eintreffende Gesuche werden nicht bewilligt!**). Formulare können im Sekretariat oder bei der Klassenlehrperson bezogen werden. Sie sind auch auf der Homepage der Einwohnergemeinde Lengnau BE unter Wohnen und Leben – Bildung/Schule – Rund um die Schule – Ferien und Absenzen zu finden.
- Über Dispensationen entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Klassenlehrkraft
- Für den Besuch einer Beerdigung genügt eine telefonische Mitteilung an die Lehrkraft
- Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I tragen die Absenzen im persönlichen Absenzenheft ein, die die Eltern unterzeichnen

5 freie Halbtage

Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder an höchstens 5 Halbtagen pro Schuljahr nicht in die Schule zu schicken. Die 5 Halbtage können einzeln oder zusammen bezogen werden. Eine Begründung ist nicht nötig.

- Der Klassenlehrkraft muss **spätestens am Vortag** eine Meldung der **Eltern** vorliegen. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I tragen die Absenz im persönlichen Absenzenheft ein, die die Eltern unterzeichnen
- Die Schülerinnen und Schüler bzw. die Eltern sind verantwortlich, dass der an einem freien Halbtage verpasste Schulstoff aufgearbeitet wird
- Es können nur Halbtage bezogen werden, keine Einzellektionen
- Nicht bezogene Halbtage verfallen und können nicht ins nächste Schuljahr übertragen werden
- Bei obligatorischen Schulanlässen (z.B. Lager, Papiersammlung, Exkursionen, Sporttag usw.) können **keine** Halbtage bezogen werden

Hinweis:

Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, schuldhaft nicht zur Schule schickt, macht sich strafbar. In diesen Fällen hat die zuständige Schulkommission gemäss Art. 32 Abs. 2 des Volksschulgesetzes Anzeige zu erstatten. Die für den Schulbesuch des Kindes verantwortliche Person ist vorgängig anzuhören.